

EINZELVERTRAG
SPEICHERMEDIENVERGÜTUNG „NEUE MEDIEN“

Zwischen der
AUSTRO - MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-
musikalischer Urheberrechte GesmbH
Baumannstraße 10, 1030 Wien
im Folgenden AUSTRO-MECHANA genannt

und

im Folgenden „Einzelvertragspartner“ genannt,
wird vereinbart:

(1) Der Gesamtvertrag Speichermedienvergütung „Neue Medien“, der zwischen dem Bundesgremium des Elektro- und Einrichtungsfachhandels, dem Bundesgremium des Handels mit Maschinen, Computersystemen, Sekundärrohstoffen, technischem und industriellem Bedarf, dem Bundesgremium des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels, dem Bundesgremium des Foto-, Optik- und Medizinproduktehandels und dem Fachverband der Film- und Musikwirtschaft sowie den Verwertungsgesellschaften AUSTRO-MECHANA Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GmbH, LITERAR-MECHANA Wahrnehmungs-gesellschaft für Urheberrechte GmbH, LSG Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH, VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH, Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte, VdFS Verwertungsgesellschaft der Filmschaffenden GenmbH und Verwertungsgesellschaft Rundfunk GmbH abgeschlossen worden ist (kurz: Gesamtvertrag), ist in seiner jeweils gültigen Fassung integrierender Bestandteil dieses Einzelvertrages.

(2) Beide Vertragsteile verpflichten sich, allfällige Änderungen in der Rechtsform bzw. der Adresse der AUSTRO-MECHANA jeweils umgehend bekannt zu geben. Bis zu einer derartigen Mitteilung können alle Erklärungen und Leistungen rechtswirksam nur an die in diesem Einzelvertrag angegebenen Adressen abgegeben werden.

(3) Zahlungen haben bis auf Widerruf an folgende Bankverbindung der AUSTRO-MECHANA zu erfolgen:

UniCredit Bank Austria AG, IBAN AT12 1100 0005 5102 5000, BIC BKAUATWW

(4) Gemäß Punkt 11.5 des Gesamtvertrages erteilt der Einzelvertragspartner hiermit seine schriftliche Zustimmung im Sinne des Datenschutzgesetzes, dass die AUSTRO-MECHANA den gesamtvertragschließenden Fachverbänden, den Verwertungsgesellschaften, jedem anderen Einzelvertragspartner und jedem Händler sowie anderen Personen, die ein rechtliches Interesse daran haben, die Information übermittelt, ob bzw. seit wann er Einzelvertragspartner im Sinne des Gesamtvertrages Speichermedienvergütung „Neue Medien“ ist oder gewesen ist. Außerdem erteilt der Einzelvertragspartner seine Zustimmung, dass die AUSTRO-MECHANA im Fall des Melde- oder Zahlungsverzuges diese Information an den KSV 1870 zum Zweck der Erfüllung des Punktes 11.5 des Gesamtvertrages übermitteln darf.

(5) Für den Fall der Änderung rechtlicher Bestimmungen durch den Gesetzgeber oder eine Änderung der Bestimmungen bewirkende Beurteilung durch die Judikatur verzichten die Vertragsparteien wechselseitig auf allfällige Rück-, Nachforderungs- oder Regressansprüche für den Zeitraum ab 1.10.2015.

(6) Dieser Einzelvertrag tritt am in Kraft. Der Einzelvertragspartner kann den Vertrag aus wichtigem Grund, insbesondere Aufgabe seiner Geschäftstätigkeit, unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten nach schriftlicher Verständigung der AUSTRO-MECHANA zum nächsten Meldezeitpunkt gemäß § 90a UrhG kündigen.

(7) Ergänzungen und Änderungen dieses Einzelvertrages bedürfen der Schriftform. Dieser Vertrag wird in zwei Originalen, für jede Vertragspartei eine, ausgefertigt.

(8) Dieser Einzelvertrag unterliegt österreichischem Recht. Für alle Rechtsstreitigkeiten gilt die Zuständigkeit des sachlich in Handelssachen zuständigen Gerichts in Wien als vereinbart.

Wien, am

.....
AUSTRO-MECHANA

.....
Einzelvertragspartner